



**ALLGEMEINE
AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

A. Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Kern Mauch & Kollegen GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) mit dem Auftraggeber über Dienstleistungen, auch wenn die Auftragsbedingungen bei späteren Vertragsangeboten oder Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Soweit die vereinbarte Leistung auf die Herbeiführung eines bestimmten Leistungserfolgs durch den Auftragnehmer gerichtet ist (Werkleistung), gelten für diese Leistungen bzw. Leistungsbestandteile ergänzend die „Ergänzenden Bestimmungen für Werkverträge“ (Ziffern 16 bis 18).
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die hier niedergelegten Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers von diesem vorbehaltlos einen Auftrag entgegennimmt oder den Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.
- (3) Diese Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Soweit der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Vereinbarungen enthält, die von diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, haben diese individuell vereinbarten Vertragsbestimmungen Vorrang.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Abbildungen sowie sonstige Beschreibungen der Leistungen aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Leistung dar.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt nach Maßgabe der §§ 145 ff. BGB durch Angebot und Annahme zustande. Das Schweigen des Auftragnehmers auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen eines (potentiellen) Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang des Auftrags ist das Angebot maßgebend, das von der anderen Vertragspartei angenommen wurde. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Soweit der Auftrag die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens betrifft, wird der Auftrag durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Standesregeln der Aktuarien in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgeführt.
- (2) Der Auftragnehmer steht nicht für den Eintritt eines durch den Auftraggeber mit der Leistungserbringung verknüpften wirtschaftlichen Erfolgs ein, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen wirtschaftlichen Erfolg dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugesagt.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags Dritter zu bedienen.

- (4) Der Auftrag erstreckt sich, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, nicht auf die Prüfung der Frage, ob durch den Auftraggeber rechtliche Vorschriften beachtet worden sind oder werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (6) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen, Zahlen und Daten gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (7) Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden oder gutachterlichen Tätigkeit, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrags.

4. Leistungszeit

- (1) Die Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Informationen und Daten sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind.
- (3) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers mit der vereinbarten Leistung ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er dem Auftragnehmer nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Daten, Informationen, Vorgänge und/oder Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der von ihm oder auf seine Veranlassung vorgelegten Unterlagen, Daten und Informationen und der von ihm oder auf seine Veranlassung gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber hat im Falle einer Vorlage von Zwischenergebnissen und/oder -berichten durch den Auftragnehmer diese unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob die darin durch den Auftragnehmer angegebenen Unterlagen, Daten, Informationen, Vorgänge und/oder Umstände zutreffen. Sollten Berichtigungen erforderlich sein, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (4) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine elektronisch aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung derselben mit vertretbarem Aufwand anhand von maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Werden Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise an oder mit EDV-Geräten des Auftraggebers erbracht, so ist jeweils vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber eine Datensicherung durchzuführen.

6. Sicherung der Unabhängigkeit des Auftragnehmers / Verbot des Abwerbens von Mitarbeitern des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er und seine Mitarbeiter alles unterlassen werden, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter gefährden könnte.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, es zu unterlassen, Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben oder ihnen - unter Umgehung des Auftragnehmers - Angebote oder Aufträge auf eigene Rechnung zu unterbreiten.

7. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Mündliche Auskünfte und Erklärungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- (2) Bei Aufträgen werden die Berichte und Stellungnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

8. Eigentumsvorbehalt und Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Sämtliche Unterlagen oder sonstige körperliche Gegenstände, insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Versorgungsregelungen, Geschäftspläne, Entwürfe, Systemanalysen, EDV-Programme und Berechnungen aller Art, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflichten übergibt, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer sofort Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Unterlagen oder sonstigen körperlichen Gegenständen zu gewähren und sie an ihn herauszugeben.
- (2) Die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Auftragnehmers an bestehenden oder durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers im Zuge der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält jedoch ein zeitlich, räumlich und örtlich unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht an diesen urheberrechtlich geschützten Werken, soweit die Nutzung des Vertrags für die mit der Auftragserteilung verfolgten Zwecke des Auftraggebers erforderlich ist.

9. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Auftragnehmers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen oder des Namens des Auftragnehmers zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

10. Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

- (2) Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 gelten entsprechend auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (3) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2.

11. Höhere Gewalt

Sofern der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der vereinbarten Leistung gehindert wird, wird der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem durch den Auftragnehmer in die Vertragsabwicklung einbezogenen Dritten eintreten.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen gegenseitig zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder unbefugt aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Vergütung, Zahlungsabwicklung und Aufrechnung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftragnehmer hat neben der Vergütung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Mangels besonderer Vereinbarung sind die Vergütung und der Auslagenersatz innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Fälligkeit ohne jeden Abzug zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Auftragnehmer über die Vergütung und den Auslagenersatz verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags empfangenen Handelsbriefe sowie die Wiedergaben der durch ihn abgesandten Handelsbriefe sechs Jahre auf.

- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht, wenn die Vorenthaltung von Unterlagen oder einzelnen Schriftstücken nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Das Recht zur Zurückbehaltung darf im Übrigen nicht an solchen Unterlagen ausgeübt werden, deren Vorenthaltung ein schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers verletzen würde (z. B. Personenstandsurkunden).

15. Übertragung von Rechten und Pflichten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.
- (2) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

B. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

16. Anwendungsbereich der Ziffern 16 bis 18

- (1) Die Regelungen in den Ziffern 16 bis 18 gelten neben den Ziffern 1 bis 15 für Vertragsangebote und Verträge des Auftragnehmers über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Studien oder ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung des Auftragnehmers gemäß der getroffenen vertraglichen Vereinbarung von der Herbeiführung eines Leistungserfolgs, nämlich der Erstellung des Werks (Werkleistung), abhängig ist (Werkverträge).
- (2) Die Bestimmungen der Ziffern 16 bis 18 gelten zudem neben den Ziffern 1 bis 15 für Teilleistungen des Auftragnehmers, soweit diese Teilleistungen auf die Herbeiführung eines bestimmten Leistungserfolgs (Erstellung eines Werks) gerichtet sind, beispielsweise bei stufenweisem oder nach Phasen gegliedertem Vorgehen.

17. Abnahme von Werkleistungen

- (1) Analysen, Berichte, Gutachten, Studien oder ähnliche Werke werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers an dem Sitz des Auftragnehmers übergeben oder an den Sitz des Auftraggebers übersandt. Sofern die Analyse, der Bericht, das Gutachten, die Studien oder ein ähnliches Werk dem Auftragnehmer in elektronischer Form vorliegt und der

Auftraggeber dies wünscht, erfolgt die Übersendung des Werks auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail). Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht schon bei dessen Übergabe bzw. dem Zugang des Werks ab, so gilt das Werk als abgenommen, wenn dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Übergabe bzw. ab dem Zugang des Werks (Abnahmefrist) eine begründete Beanstandung des Auftraggebers zugeht. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme des Werks durch den Auftraggeber nicht verweigert werden. Eine Nutzung oder Verwendung des Werks durch den Auftraggeber, die über eine gründliche Besichtigung und Überprüfung des Werks im Rahmen der Abnahme hinausgeht, gilt als Abnahme.

- (2) Ist nach der Beschaffenheit des Werks eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber über die Vollendung des Werks.
- (3) Die vorstehenden Regelungen über die Abnahme gelten entsprechend für voneinander abgrenzbare Teilleistungen des Auftragnehmers innerhalb etwaig vereinbarter Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind.

18. Mängelansprüche und Haftung

- (1) Bei Mängeln des Werks ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Neuerstellung eines mangelfreien Werks berechtigt. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- (2) Sofern der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Werklohn mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich oder von dem Auftragnehmer zu vertreten ist.
- (4) Für Mängel infolge unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen des Werks durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- (6) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr, sofern es sich nicht um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB), und es sich bei dem Werk auch nicht um ein Bauwerk oder um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die in Satz 1 genannte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Werks beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des Werks. Die unbeschränkte Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme des Auftragnehmers zu einem von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von dem Auftragnehmer in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- (7) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Ziffer 10 (Haftung) unberührt.